

# UNISEX – Tarife in der freiwilligen Versicherung des öffentlichen Dienstes - Vorwand für drastische Senkungen des Leistungsniveaus?

Keiner kann erklären, warum die [Bayerische Versorgungskammer \(BVK\)](#) (sicherlich in Absprache mit der [Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung \(AKA\) e.V.](#)) bzw. die VBL bereits zum 1.12.2011 bzw. 1.1.2012 mit **Unisex-Tarifen in der freiwilligen Versicherung** (PlusPunktRente bzw, VBLextra) vorgeprescht sind, obwohl es von keiner Seite irgendwelchen Druck gab. Ganz im Gegenteil, wie die folgenden Dokumente zeigen:

1. **AKA-Geschäftsführer Hagen Hügelschäffer** hielt in [ZTR 4/2004](#) noch ein flammendes Plädoyer **gegen** Unisex-Tarife in der freiwilligen Versicherung, insbes. bei Abwahl des Hinterbliebenenschutzes, also bei der reinen Altersrente. Recht hat er damit, dass die Pflichtversicherung des öffentlichen Dienstes seit 2002 im Rahmen des Punktemodells einen Unisex-Tarif vorsieht und ebenso die freiwillige Versicherung bei zusätzlicher Absicherung des Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrisikos.

2. Das **Unisex-Urteil des EuGH C-236/09 vom 1.3.2011** fordert Unisex-Tarife nur für private, freiwillige und vom Beschäftigungsverhältnis unabhängige Versicherungs- und Rentensysteme und hält Art. 5 Abs. 2 der **Richtlinie 2004/113/EG<sup>1</sup>** für ungültig bei allen Neuabschlüssen ab 21.12.2012 (siehe **Unisex-Urteil des EuGH<sup>2</sup>**). Für betriebliche Renten gilt aber die Richtlinie 2006/54 EG.

Zitat aus dem soeben erwähnten EuGH-Urteil vom 1.3.2011, dort als "Erwägungsgrund 15" für Richtlinie 2004/113/EG zitiert (entscheidende Passagen von uns hervorgehoben):

**(15) Es bestehen bereits zahlreiche Rechtsinstrumente zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich Beschäftigung und Beruf. Diese Richtlinie sollte deshalb nicht für diesen Bereich gelten.** Das Gleiche gilt für selbstständige Tätigkeiten, wenn sie von bestehenden Rechtsvorschriften erfasst werden. **Diese Richtlinie sollte nur für private, freiwillige und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Versicherungen und Rentensysteme gelten.** ...

3. Die **Leitlinien der Europäischen Kommission vom 22.12.2011** zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG im Anschluss an EuGH-Urteil vom 1.3.2011 stellen unter den Punkten 21 und 23 (siehe Seiten 7 und 8 lt. **Anlage "Unisex-Leitlinie EuKo"<sup>3</sup>**) klar, dass Unisex-Tarife in der betrieblichen Altersversorgung kein Muss sind.

## **Fazit:**

AKA bzw. BVK und VBL führen in vorseilendem Gehorsam Unisex-Tarife in der freiwilligen Versicherungen schon jetzt ein, obwohl es dafür keinen rechtlichen Grund gibt und dies sogar im Widerspruch zum Hügelschäffer-Statement in [ZTR 4/2004](#) aus dem Jahr 2004 steht. Auch wenn die Verwaltungsräte von BVK und VBL bei ihren

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:DE:PDF>

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009J0236:DE:HTML>

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:011:0001:0011:DE:PDF>

Beschlüssen von Oktober und November 2011 die Leitlinien der Europäischen Kommission vom 21.12.2011 noch nicht kennen konnten, überrascht doch die überhastete Einführung. Man hätte bei genauer Interpretation des Unisex-Urteils vom 1.3.2011 und der Richtlinie 2004/113/EG auch selbst darauf kommen können, dass Unisex-Tarife in der freiwilligen Versicherung nicht zwingend erforderlich sind.

Wo ist also der wirkliche Grund? Wenn man Schlechtes vermuten will, bleibt nur noch eines übrig: Man schiebt die angeblich erforderliche Umstellung der Unisex-Tarife vor, um das Leistungsniveau in der freiwilligen Versicherung weiter drastisch abzusenken, insbes. bei der VBL.

Man kann schon ahnen, was demnächst auf der Agenda steht - die drastische Senkung des Leistungsniveaus im Punktemodell der Pflichtversicherung. Hier müssen dann andere vorgeschobene Gründe wie "**Biometrie**" und "**Rechnungszins**" greifen, obwohl diese Gründe zumindest in der umlagefinanzierten Zusatzversorgung nicht stichhaltig sind.

Wir fragen uns ernsthaft:

Können oder wollen die Verantwortlichen von BVK und VBL nicht richtig lesen? Zumindest wird ihre kommende Ausrede, zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsbeschlusses hätten sie die Leitlinien der Europäischen Kommission vom 21.12.2011 noch nicht gekannt, angesichts der oben im Zitat erwähnten eindeutigen Passagen aus dem EuGH-Urteil vom 1.3.2011 nicht ziehen.

Für die Betriebsrente gilt nun mal die **Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments vom 26.7.2006**<sup>4</sup>. Man lese dort bitte genau Art. 9 Abs. 1 Buchstabe h, wonach unterschiedliche Leistungsniveaus für die beiden Geschlechter aus versicherungsmathematischen Gründen gerechtfertigt sein können (also kein Unisex).

Für uns steht immer mehr fest:

Man hat die angeblich vom EuGH geforderte Umstellung auf Unisex-Tarife auch bei Betriebsrenten als Vorwand gebraucht, um eine drastische Senkung des Leistungsniveaus in der freiwilligen Versicherung durchzusetzen. Gegenüber den Versicherten schiebt man natürlich den EuGH vor.

Wiernsheim und Erkrath, 23. 01.2012

Friedmar Fischer und Werner Siepe

---

<sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:204:0023:0036:de:PDF>